

tion hat aber, da sie diesen Punkt bereits oben beleuchtet hat, darauf hier nur deshalb nochmals Beziehung genommen, um erwähnen zu können, wie die Motive in dieser Hinsicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen, indem sie an einer frühern Stelle (S. 530) selbst aussprechen: „Der Verfasser würde von der Aufführung in den meisten Fällen gar nichts erfahren!“

Da die Deputation nicht will, daß Herausgabe der Casse und Strafe neben einander Platz ergreifen sollen, so hofft sie, den gegen die letztere aufgestellten Bedenken durch ihre Vorschläge genügend begegnet zu haben. Für die Durchführung dieser letztern aber muß sie sich um so mehr verwenden, als außerdem der den Contravenienten treffende Vermögensverlust und die dem Autor zu gewährende Entschädigung nur auf dem Papiere stehen, zur wirklichen practischen Anwendung aber nur in sehr wenigen Fällen gelangen würde.

Daß nächst dem formelle Gründe gegen eine Strafbestimmung und gegen die hier einschlagenden Deputationsvorschläge überhaupt nicht geltend gemacht werden können, giebt die Bundesgesetzgebung zur Genüge kund, indem sie die Modalität der Entschädigungsbestimmung und insonderheit die Beantwortung der Frage, ob neben dem Schadenersatz noch besondere Geldbußen (die übrigens im Sinne des Bundesbeschlusses von der Deputation nicht einmal beantragt werden) zur Anwendung kommen sollen, ausdrücklich der Particulargesetzgebung vorbehält. Demgemäß sind auch in mehreren deutschen Staaten derartige Geldstrafen für derartige Contraventionen bereits festgesetzt, wie in Churhessen, Preußen und Altenburg eine Strafe von 10—100 Thlr. — in Baiern sogar von 50—1000 Fl., in ähnlicher Weise nach der braunschweigischen und anhalt'schen Gesetzgebung.

Was die Höhe dieser Strafe anlangt, so hat der Vorschlag der Deputation hierbei zwar nur das Beispiel von Baiern für sich; allein es mag dabei nicht übersehen werden, daß, wenn in den übrigen namhaft gemachten Staaten eine geringere Strafe aufgestellt ist, diese neben der Herausgabe der Einnahme von der Aufführung und gleichzeitig mit derselben Platz ergreifen soll, obschon das preussische Gesetz (S. 34) so ausgelegt wird, daß die bestimmte Strafe nur gegen wandernde, die Herausgabe der Einnahme dagegen (als Strafe) nur gegen stehende Bühnen in Anwendung kommen soll.\*)

Daß endlich von dieser Strafe (die man eben deshalb auch anders bezeichnen könnte) der größere Theil dem verletzten Dichter (oder Componisten) zufließen soll, bedarf in so fern keiner besondern Rechtfertigung, als sie eben eintretenden Falls die Stelle der Entschädigung einnimmt. In ähnlicher Weise disponirt, wie eben bemerkt, das Gesetz in Preußen, nur daß es zwischen stehenden und wandernden Bühnen unterscheidet und nicht bloß von der Strafe, sondern auch von der Einnahme der Ortsarmencasse ein Drittheil zuweist. Das Letztere ist übrigens in Preußen nicht deshalb geschehen, um gerade die Armencasse zu bereichern, sondern um „durch diese Anordnung indirect den Schutz für den Autor zu verstärken, indem eine Theaterdirection nun um so mehr Bedenken tragen werde, ein Stück unbefugterweise aufzuführen. Ein von dem Orte der Aufführung entfernt lebender Verfasser würde nämlich in vielen Fällen viel-

leicht gar keine Kenntniß von der stattgefundenen Aufführung erhalten; nun werde für ihn die Armencasse wachen und eventuell für ihn den Ankläger machen.“\*)

Glaubt die Deputation, in Vorstehendem die Motive, in so weit sie mit den von ihr gemachten Vorschlägen in Widerspruch stehen, hinlänglich widerlegt und somit diese letztern, mindestens negativ, begründet zu haben, so hat sie nun auch ihre Aufgabe im Wesentlichen gelöst und zur positiven Motivirung ihrer Ansichten dem, was in der vorstehenden Auseinandersetzung mit eingewebt worden ist, nur noch wenig hinzuzufügen.

Wenn die Vorschläge der Deputation darauf hinauslaufen, die Stellung der dramatischen Dichter und Componisten wenigstens einigermaßen zu heben und zu verbessern, so bedarf dies wohl keiner besondern Rechtfertigung. Ist doch ihre Stellung in Deutschland überhaupt keine beneidenswerthe und begünstigte. Denn abgesehen davon, daß, wie schon oben berührt worden ist, es bei uns wenige Dichter und Componisten zu einer festen Anstellung und sichern Existenz zu bringen vermögen, so haben sie auch bei ihren Bestrebungen noch mit der poetischen Natur des Deutschen zu kämpfen, so wie denn auch unsere deutschen Zustände im Allgemeinen und unsere Theaterverhältnisse insbesondere auf ihre Stellung nachtheilig zurückwirken. In ersterer Beziehung kann nicht unbemerkt bleiben, daß die ganze poetische Natur des Deutschen sich mehr denjenigen Kunstformen zuneigt, welche es mit dem innern Gemüthsleben zu thun haben, wie z. B. der lyrischen Dichtkunst und Instrumentalmusik. Ist aber die Bedeutung des Theaters für nationale Bildung unbestritten, so liegt in dieser Einseitigkeit unserer poetischen Richtung schon allein eine Aufforderung, diejenigen, welche sich dramatischen Arbeiten hingeben, eher zu beschützen, als zu entmuthigen.

Ist gesagt worden, daß unsere Zustände überhaupt und unsere Theaterverhältnisse insbesondere den Theaterdichter bei uns nicht begünstigen, so legt sich dies vorerst schon dadurch dar, daß wir keine Centralstadt haben, wie z. B. der französische Dichter sein Paris, wo ein tonangebendes Publicum den Erfolg eines Werks für das ganze Land entscheidet. Es ist in Deutschland kaum eine Stadt zu nennen, deren Urtheil die Norm für eine andere abgäbe. Auf jedem Theater muß der Autor sich ein neues Publicum gewinnen, ja es sucht wohl bisweilen das Publicum an dem einen Orte eine besondere Aufgabe darin, gegen den von einem andern Orte ausgegangenen Beifall Opposition zu machen. Hierzu kommt, daß die ansehnlichern Bühnen in Deutschland meistens Hoftheater sind, und wenn auch nicht zu verkennen ist, daß sehr viel Gutes daraus entsteht, daß eine Kunstanstalt dem Erwerbe nicht unmittelbar nachzugehen hat, so ist doch andererseits nicht zu leugnen, daß die Verhältnisse an Hofbühnen, meist auf Persönlichkeiten gegründet, den Dichter in so fern wieder nicht begünstigen, als sie die Aufführung mancher Stücke oder ganzer Gattungen derselben sehr schwierig, ja zum Theil unmöglich machen.

Endlich muß hierbei auch noch auf die große Concurrenz aufmerksam gemacht werden, gegen die der deutsche Dichter und Componist anzukämpfen hat. Von jeher hat das deutsche Publicum ein vielseitiges Interesse an den Erzeugnissen der verschiedensten Nationen an den Tag gelegt, und wenn dies auch einerseits von einer gewissen Höhe der Urtheilskraft Zeugniß

\*) S. „Das Königl. preuss. Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, dargestellt in seinem Entstehen und erläutert durch D. Kultus Eduard Hitzig.“ Seite 100—103.

\*) Hitzig, a. a. D., S. 103—106.